

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu den unter Punkt 8 der Tagesordnung genannten Bezugsrechtsausschlüssen nebst Begründung des vorgeschlagenen Ausgabebetrags gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der vom Vorstand erstattete Bericht gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. 186 Abs. 4 Satz 2 AktG wird vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an den Aktionären im Internet unter

<https://www.eqs.com/de/ueber-eqs/investoren/corporate-governance/>

zugänglich gemacht. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Im Hinblick darauf, dass die bestehende Ermächtigung, vgl. § 4 Abs. 4 der Satzung, auf den Zeitraum bis zum 17. Mai 2023 begrenzt ist, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von auf den Inhaber lautender Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen nebst gleichzeitiger Schaffung eines Bedingten Kapitals vor. Mit der Ermächtigung kann das Unternehmen, gegebenenfalls über 100 prozentige unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaften, Eigenkapital auch durch Ausgabe von Schuldverschreibungen schaffen, die mit Options- und/oder Wandlungsrechten auf Aktien der EQS Group AG ausgestattet sind. Gleichzeitig soll es auch möglich sein, Wandelschuldverschreibungen zu begeben, die Wandlungspflichten enthalten. Eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist eine wesentliche Grundlage für die weitere Entwicklung der EQS Group AG. Der Gesellschaft soll durch die Möglichkeit der Emission von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen eine möglichst hohe Flexibilität in der Refinanzierung eingeräumt werden.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen über insgesamt bis zu EUR 200.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbegrenzung zu begeben. Zu deren Bedienung sollen bis zu 3.941.125 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von bis zu EUR 3.941.125,00 zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung ist bis zum 13. Mai 2026 befristet. Die Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (Teilschuldverschreibungen) können ausschließlich in Euro begeben werden.

Der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Stückaktie muss dabei mindestens 80 % des Kurses der EQS Group-Aktie im XETRA-Handel (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) betragen. Maßgeblich dafür ist der rechnerische Durchschnitt der Schlusskurse der Aktien der Gesellschaft während der letzten zehn Börsenhandelstage vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen bzw. über die Erklärung der Annahme durch die Gesellschaft nach einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten. Bei einem Bezugsrechtshandel sind die Schlusskurse an den Tagen des Bezugsrechtshandels mit Ausnahme der der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels maßgeblich. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Dadurch ist sichergestellt, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis in einem angemessenen Verhältnis zum Börsenkurs der Aktie der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausnutzung der Ermächtigung zur Begebung von Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen steht.

Der Wandlungs- bzw. Optionspreis kann – vorbehaltlich § 9 Abs. 1 AktG – aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Anleihebedingungen angepasst werden. Dies kann z. B. durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in bar bei Ausnutzung des Options- bzw. Wandlungsrechts, durch Herabsetzung der Zuzahlung oder durch eine Anpassung des Umtauschverhältnisses erfolgen.

Derartige Anpassungen können insbesondere vorgenommen werden, wenn die Gesellschaft während der Wandlungs- bzw. Optionsfrist das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel-/Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrecht begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung, eines Aktiensplits oder einer Sonderdividende eine Anpassung der Options- oder Wandlungsrechte vorsehen.

Es ist beabsichtigt, den Kapitalmarkt je nach Marktlage durch die Gesellschaft selbst oder eine 100% unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft in Anspruch zu nehmen. Die mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen sind den Aktionären zum Bezug anzubieten. Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Aktien auch einem Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, in den folgenden Fällen das Bezugsrecht auszuschließen:

Spitzenbeträge

Das Bezugsrecht kann für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge (Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses) und erleichtert damit die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen werden entweder über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich an Dritte veräußert.

Wandelschuldverschreibungen

Das Bezugsrecht kann ausgeschlossen werden, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von bereits ausgegebenen oder noch auszugebenden Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf Aktien der EQS Group AG in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung der Wandlungspflichten zustehen würde. Den Inhabern der von der Gesellschaft oder einer Beteiligungsgesellschaft zu begebenden Wandel- bzw. Optionsschuldverschreibungen wird üblicherweise in bestimmten Fällen ein Verwässerungsschutz gewährt (siehe oben). In der Kapitalmarktpraxis wird der Verwässerungsschutz entweder durch Anpassung der Wandel- oder Optionsbedingungen (Zahlung eines Ausgleichsbetrags in bar, Herabsetzung eines etwaigen Zuzahlungsbetrags bzw. Anpassung des Umtauschverhältnisses) oder durch die Einräumung eines Bezugsrechts auf die neuen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen gewährt. Um nicht von vornherein auf die erste Alternative (Anpassung der Wandel- oder Optionsbedingungen) beschränkt zu sein, soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die neuen Wandel- und/ oder Optionsschuldverschreibungen insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um Inhabern von bereits ausgegebenen oder noch auszugebenden Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen bzw. mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen in dem Umfang ein Bezugsrecht einzuräumen, wie es ihnen zustünde, wenn sie von ihrem Umtausch- oder Optionsrecht vor der Ausgabe der neuen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen Gebrauch gemacht hätten. Dieser Bezugsrechtsausschluss dient damit der vereinfachten Begebung und Vermarktung von Schuldverschreibungen.

Ausgabepreis nah am Börsenkurs

Schließlich kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Zudem gilt der Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, nur für gegen Barzahlung ausgegebene Teilschuldverschreibungen mit Rechten auf Aktien, auf die ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals entfällt (vgl. die sinngemäße Anordnung der Geltung des § 186 Abs. 3 Satz 4 in § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG). Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die in direkter oder entsprechender Anwendung dieser Vorschrift aufgrund anderer Ermächtigungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung ausgegeben oder veräußert wurden. Ferner sind auf diese Begrenzung Aktien anzurechnen, die aufgrund von zum Zeitpunkt der Ausnutzung entsprechend dieser Vorschrift ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind. Dieser Bezugsrechtsausschluss ist erforderlich, um eine rasche Platzierung von Schuldverschreibungen zu ermöglichen, wenn das Marktumfeld günstig ist. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre eine erfolgreiche Platzierung wegen der Ungewissheit über die Ausnutzung der Bezugsrechte mit zusätzlichem Aufwand verbunden bzw. wegen des langen Angebotszeitraums gefährdet. Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass die Schuldverschreibungen nicht wesentlich unter dem theoretischen Marktwert ausgegeben werden. Der theoretische Marktwert ist anhand von anerkannten finanzmathematischen Methoden zu ermitteln. Der Vorstand wird bei seiner Preisfestsetzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Marktwert so gering wie möglich halten. Damit wird der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe null sinken, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Jeder Aktionär, der an der Erhaltung seiner Beteiligungsquote interessiert ist, hat die Möglichkeit, Aktien am Markt zu fast den gleichen Bedingungen zu erwerben.

Bei Abwägung aller Umstände ist die jeweilige Ermächtigung zum Bezugsrechtausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich und im Interesse der Gesellschaft geboten. Der Vorstand wird die Ausübung der Ermächtigung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen.

Konkrete Vorhaben für eine Ausnutzung der Ermächtigung gibt es derzeit nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung der Ermächtigung berichten.